Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatts-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 350. Dienstag den 16. December 1890. 84. Jahrgang.

Bestellungen auf das erste Quartal 1891 des

Leipziger Tageblattes

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannesgasse Nr. 8, gelangen lassen. Außerdem werden von sämmtlichen hiesigen **Zeitungsspediteuren** Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und von denselben für eigene Rechnung ausgeführt. Auswärtige Abonnenten wollen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt
pro Quartal 4 Mark 50 Pfennige,
inclusive Bringerlohn 5 Mark,
durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrabeilage sind **ohne** Postbeförderung **60 Mark, mit** Postbeförderung incl. Postgebühren **70 Mark** Beilegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten. Ein Hinweis auf die Extra-Beilage erfolgt im redactionellen Theile gratis und umfaßt 6 Zeilen. Wird derselbe von größerem Umfange gewünscht, sind für die weiteren Zeilen die gewöhnlichen Insertionsgebühren zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfennige; für Reclamen aus Petitschrift unter dem **Redactionsstrich** die 4gespaltene Zeile 50 Pfennige, vor den **Familiennachrichten** die 6gespaltene Zeile 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserm Preisverzeichniß, tabellarischer und Ziffer-Satz dagegen nach höherem Tarif berechnet. Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.
NB. **Inserate** wolle man **nur** an die **Expedition** (nicht Redaction) adressiren.

☞ Das Tageblatt wird früh 6½ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen **politischen und Börsen-Nachrichten** in telegraphischen Original-Depeschen. Es giebt ein anschauliches Bild von allem Wissenswerthen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens und behandelt die **Tagesfragen der inneren und äußeren Politik** in populären Artikeln mit größter Ausführlichkeit. Das Tageblatt berichtet über die localen und sächsischen Angelegenheiten in eingehender Weise und referirt über Theater, Musik, Literatur, **Kunst und Wissenschaft. Die Verhandlungen des Reichstages** und des **sächsischen Landtages** erscheinen bereits am Morgen nach der Sitzung in ausführlichen Originalberichten. Im neuen Quartal bringen wir den neuesten Roman von Hans Hopfen: „Der Stellvertreter".

Mit seiner **„Volkswirthschaftlichen Beilage"** bildet es zugleich das größte Handels- und Börsenblatt Sachsens. Es bringt namentlich auch sämmtliche wichtige **deutsche und überseeische Handelsberichte.** Außerdem erscheinen im Leipziger Tageblatt die vollständigen Gewinnlisten aller Classen der **Königlich Sächsischen Landes-Lotterie** und die Nummer-Verzeichnisse der ausgeloosten **Königlich Sächsischen Staatsschuldscheine,** sowie die Nummern von Serien und Hauptgewinnen der verschiedenen **Prämienloose.**

Leipzig, im December 1890.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen **Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine** sind gezogen worden

von der Anleihe des Jahres 1865
(Theater-Anleihe)

je **300** ℳ Nr. 108 249 268 400 512 525 551 587 703 922 931 958 967 1770 1822 1846 1863 1980 2004 2038 2191 2230 2392 2418 2420 2500 2649 2794 2796 2806 2818 2900 2916 2959 3015 3253 3365 3699 3890 3997 4018 4051,
je **150** ℳ Nr. 4139 A 4139 B 4156 A 4156 B;

von der Anleihe des Jahres 1876

je **5000** ℳ Lit. A. Nr. 12 166,
je **1000** ℳ Lit. B. Nr. 394 736 816 1452 1493 1549 1652 1670 1846,
je **500** ℳ Lit. C. Nr. 85 231 377 643 746 1501 1602 1833 1859 1968 2221 2292 2370 2393 2659 3227 3229 3271 4509 5087 5157 5388 5634 5855 5872 5983 6044 6152 6234 6240 6314 6322 6407 7133 7404 7920,
je **100** ℳ Lit. D. Nr. 486 774 781 945 1491 1788 1846 2012 2096 2164 2726 2757 2763 2907 3512 3526 3529 4215 4385 4526 4872 4912 5035 5322 5822 5834 5903 6665 7152 7648 7952 8233 8325 8654 8711 8713 8856 9500 9680 9735 9872;

von der Anleihe des Jahres 1884

je **5000** ℳ Lit. A. Nr. 108 183.
je **1000** ℳ Lit. B. Nr. 199 339 584 1031 1203 1708 1961 2175 2834 2924 3822 3918 4280 4593 4611 4978,
je **500** ℳ Lit. C. Nr. 1403 1665 1734 2626 3239 3754 3921 3949 3970 4054 4156 4163 4642 5489 5496 5807 6304 6540 6624 6736 6751 6988 7290 7484 7581 7919 7969 8250 8263 9243 9754 9863,
je **100** ℳ Lit. D. Nr. 98 1183 1248 1358 1433 2642 4126 4255 4585 5112 5287 5971 6323 6511 6785 7493 7642 7769 7782 7792 7813 8050 8064 8121 8856 9008 9667 9764 9765 10066 10224 10577 11008 11571 11995 12761 12893 13145 13636 13734 13831 13969 14002 14072 14350 14452 14929 14965.

Der Nominalbetrag dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Zinsleisten und Zinsscheinen

vom 30. Juni 1891 ab,

mit welchem Tage die Verzinsung der Capitale aufhört, bei unserer Stadtcasse zur Auszahlung.

Hiernächst werden die Inhaber **der bereits früher ausgeloosten Schuldscheine**

der Anleihe des Jahres 1856
zu **300** ℳ Nr. 9359,

der Anleihe des Jahres 1865
zu **300** ℳ Nr. 16645,

der Anleihe des Jahres 1865
(Theater-Anleihe)
je **300** ℳ Nr. 190 317 461 1079 2407 2511 3159,
zu **150** ℳ Nr. 4123 B,

der Anleihe des Jahres 1876
zu **1000** ℳ Lit. B, Nr. 261,
je **500** ℳ Lit. C, Nr. 364 1298 1791 2861 3293 3976 4851 5012 5040 5305 5462 5514 6148 6298 6502 6561 6898 6995 7242 7963,
je **100** ℳ Lit. D, Nr. 186 444 1401 1662 1696 1824 1874 2341 3049 3310 3662 3991 4190 4685 4715 4755 5192 5293 5411 5552 5715 5838 6013 6200 9084 9411 9583;

der Anleihe des Jahres 1884
je **1000** ℳ Lit. B. Nr. 1141 3669,
je **500** ℳ Lit. C. Nr. 409 788 3559 4012 4206 6473 7134,
je **100** ℳ Lit. D. Nr. 2892 4167 4813 6098 7560 9592 9796 10132

wiederholt aufgefordert, den Betrag dieser **seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung ausgeschlossenen** Schuldscheine zu erheben.

Der noch nicht getilgte und nicht convertirte Betrag der 4% Leipziger Stadtanleihen von den Jahren 1850, 1856 und 1864 ist nach den Bekanntmachungen vom 11. Juni und 13. October 1887 für 31. December 1887 gekündigt und wiederholen wir unsere Aufforderung zur Abhebung der betreffenden Capitalbeträge, da eine weitere Verzinsung derselben über den 31. December 1887 hinaus nicht stattfindet.

Gleichzeitig werden die Inhaber von denjenigen Leipziger Stadtschuldscheinen der Jahre 1850, 1856 und 1864, welche seiner Zeit zum Umtausch in 3½ % Leipziger Stadtanleihe des Jahres 1887 Ser. I angemeldet und mit bez. Stempel versehen wurden, aufgefordert, diesen Umtausch baldigst bei unserer Stadtcasse zu bewirken.

Leipzig, den 28. November 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. E. Schulze.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zu versichernden Personen.

I. **Umfang der Versicherungspflicht.**

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 bestimmt, daß alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, daß ferner Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt aber 2000 ℳ nicht übersteigt, dem Versicherungszwange unterliegen.

Insbesondere unterliegen hiernach diesem Zwange auch solche Personen der erwähnten Bevölkerungsclassen, die nur vorübergehend oder nur auf ganz kurze Zeit beschäftigt werden, ferner solche, welche in **nichtgewerblichen** Betrieben, sei es als Expedienten, Schreiber u. s. w., sei es als Handwerker, Hausmeister, Boten oder sonstige Arbeiter, thätig sind.

Ausgenommen von dem Versicherungszwange sind — abgesehen von den in §. 4 des Gesetzes genannten Personen, insbesondere den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten und den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden — lediglich Diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, und ohne Rücksicht auf das Lebensalter Diejenigen, denen als Entgelt ihrer Thätigkeit **nur** freier Unterhalt gewährt wird.

II. **Beitragspflicht.**

Das Eingangs citirte Gesetz bestimmt weiter, daß behufs (theilweiser) Aufbringung der zur Gewährung von Alters- und Invalidenrenten erforderlichen Mittel Beiträge zu zahlen sind, für welche der Arbeitgeber, Principal, Dienstherr u. s. w., unbeschadet seines Rechts, die Hälfte davon für die jeweilige Lohnzahlungsperiode vom Lohn oder Gehalt zu kürzen, mit eignem Vermögen zu haften hat, und es gestattet (§. 112 ff.), daß die als Regel gedachte Art der Beitragsentrichtung — welche dem Arbeitgeber, Principal, Dienstherrn u. s. w. den Ankauf von Beitragsmarken, deren Aufkleben auf Quittungskarten und andere damit zusammenhängende Arbeiten auferlegt — durch Verordnung der Landescentralbehörde beseitigt und durch eine der Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen ähnliche Einrichtung ersetzt wird.

III. **Art der Einhebung.**

Das Königliche Ministerium des Innern als Landescentralbehörde für das Königreich Sachsen hat von der in §. 112 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht und mittelst Verordnung vom 2. Mai dieses Jahres verfügt, daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des Gesetzes — im Stadtbezirk Leipzig die Ortskrankencasse und die Betriebskrankencassen — angehören, durch die Vorstände dieser Cassen, die Beiträge für alle andern aber durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts oder in deren Auftrag durch eine andere geeignete Stelle eingehoben werden dergestalt, daß auch die mit der Einhebung zusammenhängenden, theilweise schwierigen und umständlichen Geschäfte des Kaufs, Aufklebens, Entwerthens der Marken ꝛc. von den Krankencassenverwaltungen und sonstigen Einhebungsstellen mit besorgt werden müssen.

Den Arbeitgebern, Principalen, Dienstherren ꝛc. wird dafür einzig und allein die Verpflichtung auferlegt, die Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht schon nach dem Krankenversicherungsgesetz anzumelden sind, beim Eintritt in die Beschäftigung, den Dienst u. s. w. an- und beim Austritt wieder abzumelden.

Auf Grund dieser Verordnung ist nun speciell für den Stadtbezirk Leipzig, wo die große Mehrzahl der der Invaliditäts- und Altersversicherung zufallenden Personen bereits der Ortskrankencasse angehört, mit dem Vorstande der letzteren dahin Vereinbarung getroffen worden, daß die Beiträge für **alle** Versicherungspflichtigen (ausgenommen die einer Betriebskrankencasse angehörenden) von der Verwaltung erwähnter Casse, gleich den Krankenversicherungsbeiträgen und mit diesen, eingehoben (und zwar bis auf Weiteres **monatlich** abgeholt) werden, daß aber auch die An- und Abmeldungen bei der Verwaltung der Ortskrankencasse zu erfolgen haben.

IV. **Meldepflicht.**

Betreffs der **Anmeldung** der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen wird daher für den Bezirk der Stadt Leipzig **einschließlich der am 1. Januar 1891 neu hinzukommenden Stadttheile** Folgendes bestimmt:

1) Die Anmeldepflicht beginnt, mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit tritt, **am 2. December dieses Jahres.**

2) **Von diesem Zeitpunct an sind binnen 3 Tagen alle nach Punct I dieser Bekanntmachung versicherungspflichtigen Personen mittelst des vorgeschriebenen Formulars bei einer der unten angegebenen Meldestellen anzumelden.**

3) Ebenso sind alle später in ein nach Punct I versicherungspflichtiges Verhältniß eintretenden Personen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die betreffende Beschäftigung an- und binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung wieder abzumelden.

4) Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft der Ortskrankencasse gelten zugleich als Anmeldungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es bedarf daher betreffs derjenigen Personen, welche bis zum 2. December zur Ortskrankencasse angemeldet und Mitglieder derselben geworden (also nicht etwa befreit worden) sind, keiner neuen Meldung.

5) Dagegen müssen sämmtliche andere Versicherungspflichtige, auch wenn sie früher einmal zur Ortskrankencasse gemeldet, aber von deren Mitgliedschaft befreit worden sind, zum angegebenen Zeitpunct angemeldet werden, also insbesondere **alle Mitglieder privater Hilfscassen,** selbst dann, wenn sie in Betrieben arbeiten, wo eigne Betriebskrankencassen bestehen, ferner alle nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes Befreiten.

6) Besonders hervorgehoben mag noch werden, daß auch **alle häuslichen** Dienstboten, männliche wie weibliche, sobald sie das 16. Lebensjahr erfüllt haben, zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden sind.

7) Nach §. 22 des Gesetzes ist es gestattet (wenn Arbeitgeber und Arbeiter, Dienstherr und Dienstbote u. s. w. darüber einig sind), zu beantragen, daß der Versicherung ein höherer Betrag (jedoch höchstens derjenige der Lohnclasse IV) zu Grunde gelegt werde, als derjenige ist, welcher dem Jahresarbeitsverdienste des Versicherten entspricht.

Ein solcher Antrag ist in die Bemerkungsspalte des Anmeldeformulars aufzunehmen.

8) Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Anmeldungen die Quittungskarten aufgestellt werden, werden die Arbeitgeber, Principale und Dienstherren ersucht, bei Ausfüllung der Anmeldeformulare möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen und behufs Angabe genauer und vollständiger Namen und Daten sich dabei möglichst auf Legitimationspapiere (Militairpaß, Dienstbuch, Personenstandzeugnisse) der anzumeldenden Personen zu stützen.

9) Mit Rücksicht auf die kurze Frist von 4 Wochen, welche der Ortskrankencassenverwaltung zur Einarbeitung der Meldungen, Aufstellung der Quittungskarten und sonstigen Vorbereitung verbleibt, wird um **recht pünctliche** Einlieferung der Anmeldungen gebeten.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß §. 112, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit §. 11 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 2. Mai dieses Jahres mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ geahndet werden.

Leipzig, den 28. November 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Dr. Schmid. Herzog.

Verzeichniß der Meldestellen:

Hauptmeldestelle: Bureau der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend, Nicolaikirchhof 2, I., Zimmer 2.

Zweigmeldestellen: Herr A. Niedlich, Burgstr. 10, Herr F. Heisterbergk, Johannisplatz 1/2, Herr C. Behrend, Plauensche Str. 9, J. Kademann, Reichsstr. 11, Herr F. Saupe, Petersteinweg 10, Herr L. Pfau Nachf., Zeitzer Str. 25, Herr M. Aßmann Nachf., Eisenstr. 33, Herr B. Peschel, Schützenstraße 1, Herren Gebr. Spillner, Windmühlenstr. 37, Herr G. Gänzel Nachf., Dresdner Str. 12, Herr R. Pinkert, Blücherstr. 29, Herr F. Köbler, Gerberstr. 11, Herr F. A. Schiller, Ranstädter Steinweg 33, Herr Fr. Kind jun., Promenadenstr. 17, Herr O. Kühn, Plagwitzer Str. 33, Herr A. Schlag, Leipzig-Anger-Crottendorf, Hauptstr. 27, Herr H. Dittrich, Wenstr. 32, Herr O. Kittel, Arndtstr. 35, Herr R. Weiß, Leipzig-Eutritzsch, Lindenstr. 34, Herr Georg Grützmann, Plagwitz, Zschocherscke Str., Gemeindeamt Leipzig-Thonberg, Gemeindeamt Leipzig-Gohlis, Gemeindeamt Leipzig-Reudnitz, Gemeindeamt Leipzig-Sellerhausen, Gemeindeamt Leipzig-Neustadt, Gemeindeamt Leipzig-Volkmarsdorf, Gemeindeamt Connewitz, Gemeindeamt Lößnig, Gemeindeamt Kleinzschocher, Gemeindeamt Lindenau.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei den obengenannten Meldestellen zu beziehen.

Bekanntmachung,

die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen betreffend.

Nachdem Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern eine Entscheidung dahin ergangen ist, daß es zu Veranstaltung **öffentlicher Sammlungen aller Art,** insbesondere auch solcher, welche nicht unter die Vorschriften der §§. 103 und 104 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 fallen, einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedürfe, wird in Befolgung einer deshalb von der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig unterm 28. November 1890 erlassenen, im sächsischen Wochenblatt von 1890 Seite 225 veröffentlichten Verordnung Folgendes hiermit angeordnet:

Die Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme **öffentlicher Sammlungen** von Beiträgen an Geld und Geldeswerth, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben der daran sich Betheiligenden gestellt wird, in hiesiger Stadt ist in **allen Fällen** und **ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Gesammelten,** mag also die Sammlung wohlthätigen Zwecken (wie der Unterstützung von Brand- oder Wasser-Calamitosen oder einzelner Unglücklicher) oder Zwecken irgendwelcher anderen Art dienen, **nur nach vorher eingeholter polizeilicher Genehmigung zulässig.** Zur Ertheilung der Genehmigung ist, sowohl nicht nach §§. 103 und 104 der allgemeinen Armenordnung die Entschließung der Königlichen Kreishauptmannschaft bez. dem Königlichen Ministerium des Innern ausdrücklich vorbehalten ist, das unterzeichnete Polizeiamt zuständig.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß auch die **Vereinnahmung von Eintrittsgeld** behufs der Zulassung zu **öffentlichen Versammlungen,** zu denen ihrem Begriff nach Jedermann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt haben muß, unter den Gesichtspunct der Veranstaltung einer öffentlichen Geldsammlung fällt und daher ebenfalls der vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterliegt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft werden.

Leipzig, am 12. December 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 5188. Bretschneider.

Der Preis für den in den städtischen Gasanstalten erzeugten Koks beträgt loco Gasanstalt I und loco Gasanstalt II:

für den Hektoliter Steinkohlen-Großkoks	1 ℳ 35 ₰	
„ „ „ Kleinkoks	1 „ — „	
„ „ „ zerkleinerten Steinkohlenkoks, sogenannten Meidinger Koks	1 „ 40 „	
„ „ „ Braunkohlen-Koks	— „ 55 „	
„ „ „ Steinkohlenkoks-Grus	— „ 25 „	

Preis bei Abnahme größerer Posten nach Vereinbarung.

Die Marken zur Koks- und Grus-Entnahme sind gegen Baarzahlung, soweit die Vorräthe an Koks ꝛc. reichen, in den Bureaus der Gasanstalten zu erhalten.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publicums liefert die Gasanstalt den Koks auch frei ins Haus Leipzig. Die Kosten hierfür betragen bei jeder Sorte 15 ₰ für den Hektoliter. Die Lieferung geschieht dann in plombirten Säcken. Etwaige Bestellungen wolle man entweder mündlich oder durch die Post in den Bureaus der Gasanstalten oder in der Rechnungs- und Cassenverwaltung der Gasanstalten, Ritterstraße Nr. 6, machen.

Ferner haben wir bei
Herrn **Fr. Mohr,** Sidonienstraße 5,
Herren **Bernh. Franz & Co.,** Südplatz 8,
Herrn **J. G. Steinborn,** Zeitzer Straße 17,
Herrn **A. Damm,** Petersteinweg 21,
Herrn **Fr. Günther,** Sternwartenstraße 71,
Herrn **Karl Kappel,** Ranstädter Steinweg 25,
Herrn **W. Helbig,** Davidstraße 3,
Herrn **Albert Thieme,** Eutritzscher Straße 19,
Herrn **F. A. Günther,** Davidstraße 8,
Herrn **Ferd. Graban,** Tauchaer Straße 25,
Herrn **Robert Roßner,** Gustav Adolphstraße 45,
Herrn **Fritz Bärwolf,** Plagwitz-Leipzig,
ein Lager der sämmtlichen Koksorten errichten lassen und kann die Entnahme zu den obenbezeichneten Preisen auch an diesen Stellen geschehen, an welchen der Koks ebenfalls in plombirten Säcken gehalten wird.

Leipzig, am 11. December 1890.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.